

Abg. Scharnhorst fragte, aufgrund welcher Überlegungen gelegentlich vom Prinzip der 100%igen Kostendeckung abgewichen worden sei.

Kreiskämmerer Ganseuer antwortete, bei der Gebührenkalkulation sei unter anderem zu beachten, dass die Höhe der Gebühr im Einklang mit dem wirtschaftlichen Nutzen, den der Gebührenzahler von der gebührenpflichtigen Leistung habe, stehen müsse, so dass nicht bei allen Gebährentatbeständen eine 100%ige Kostendeckung erreicht werden könne.

Sodann fasste der Finanzausschuss folgenden Beschluss:

B.-Nr. **Der Finanzausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag**
2/04 **vorzuschlagen,**

1. die Bedarfsberechnung für die Änderung der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Festsetzung von Gebährentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben (Anhang 1 zur Anlage 3 der Einladung) zur Kenntnis zu nehmen

und

2. die als Anhang 2 (zu Anlage 3 der Einladung) beigefügte 1. Änderungsatzung zur Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Festsetzung von Gebährentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben zu erlassen.

Abst.- **Einstimmig**
Erg.: